V E R E I N S S A T Z U N G vom 16. Mai 1991

Satzung der Segel- und Surfgemeinschaft Rottachsee e. V. (SSG – Rottachsee)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Segel- und Surfgemeinschaft Rottachsee Er wurde am 16. Mai 1991 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen " eingetragener Verein " (e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Sulzberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein will Mitglied des "Bayerischen Seglerverbandes e. V. " im "Bayerischen Landessportverband e.V. " werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Segel- und Surfsportes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausbildung der Mitglieder im Segel- und Surfsport in Theorie und Praxis verwirklicht.
- (3) Der Verein fördert das Jugendsegeln durch Schaffung einer Jugendabteilung, durch Ausbildung im Segel- und Surfsport in Theorie und Praxis, sowie durch Veranstaltungen von Jugendwettfahrten. Die Jugendabteilung erhält eine eigene Jugendordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Der Verein fördert das Bewusstsein seiner Mitglieder im Bereich des Natur-, Landschaft- und Umweltschutzes.

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder:
 - (a) Aktive Mitglieder betätigen sich im Verein sportlich oder üben eine Funktion aus;
 - (b) passive Mitglieder fördern den Verein und betätigen sich dabei nicht aktiv.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der erweiterte Vorstand Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind:
 - (a) Ehepartner der volljährigen Mitglieder
 - (b) minderjährige Kinder der volljährigen Mitglieder
 - (c) volljährige in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder der volljährigen Mitglieder
- (5) Jugendmitglieder im Sinne dieser Satzung und der Beitragsbeschlüsse des Vereins sind alle
- (a) nicht volljährige Mitglieder
- (b) volljährige Mitglieder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, die nicht Familienangehöriger sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, also insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu unterzeichnen. In diesem Fall verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für diesen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist verpflichtet die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, also insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen Werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
 - (a) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab Absendung des Aufforderungsschreibens, gegeben werden.
 - (b) Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und wird dem Mitglied vom Vorsitzenden oder einem anderen Vertreter des Vorstandes zugeleitet.
 - (c) Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

 Die Berufungsschrift ist beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand hat bei der nächsten Mitgliederversammlung diese Berufung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt den Mitgliedern zu abschließenden Entscheidung vorzulegen. In der Mitgliederversammlung kann das betroffene Mitglied sein Anliegen mündlich darlegen.

(d) Nach dem Beschluss des erweiterten Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes und im Falle der Berufung zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte Des betroffenen Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden. Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft nicht während des vollen Geschäftsjahres bestanden hat.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der unter Abs. 1 genannten Beiträge befreit.
- (4) Wegen der Verpflichtung zur Leistung eines Arbeitseinsatzes, bzw. Zahlung einer Barablösung wird auf § 7 Abs. 2 verwiesen.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden und überlassenen Einrichtungen und Anlagen zu benutzen, also insbesondere Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Arbeitseinsatzes verpflichtet. Die Einzelheiten, insbesondere Personenkreis und die Barablösung, der Arbeitsverpflichtung Regelt die Arbeitsordnung (§ 14 Abs. 2)
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom erweiterten Vorstand erlassene Sport- und Platzordnung zu beachten.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) der erweiterte Vorstand
 - (c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Bedarf können besondere Ausschüsse oder Abteilungen durch den erweiterten Vorstand (s. § 13 Abs. 1) gebildet werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 8 Abs. 1(a) besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Jugend- und Sportwart
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und einem vom Vorstand zu bestimmenden weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, das für Ausgaben
 - (a) über DM 1.000,00 die Zustimmung des erweiterten Vorstandes,
 - (b) über DM 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat Insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes (§ 8 Abs. 1(b)) herbeiführen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt er über die Begrenzung nach Satz 1 im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden können.
- (2) Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
- (3) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist die Beschlussfassung dem erweiterten Vorstand zu übertragen.
- (5) Der Vorstand kann in eiligen oder besonderen Angelegenheiten telefonisch oder schriftlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung für den betreffenden Gegenstand zustimmen.

Erweiterter Vorstand (§ 8 Abs.1 (b))

- (1) Der erweiterte Vorstand nach § 8 Abs. 1 (b) dieser Satzung besteht aus:
 - (a) dem Vorstand (§ 9 Abs. 1);
 - (b) dem Platzwart;
 - (c) dem Beisitzer;
- (2) Der Vorstand (§ 9) ist berechtigt, wenn dies erforderlich erscheint, den erweiterten Vorstand um Obmänner der nach § 8 Abs. 2 gebildeten Ausschüsse und Abteilungen zu erweitern.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach Abs. 1 gilt § 11 dieser Satzung.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Im übrigen findet § 12 dieser Satzung entsprechende Anwendung. Eine telefonische oder schriftliche Beschlussfassung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 14

Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, in wichtigen Vereinsangelegenheiten den Vorstand zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für:

- (1) Beschlüsse über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 5.000.,00 (vgl. § 9 Abs. 2 (a).
- (2) Den Erlass von Arbeits-, Sport-, Platz- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Die Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes (z.B. bei Stimmengleichheit von Vorstandsbeschlüssen).

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied ist nicht Stimmberechtigt, wenn
 - (a) ihm selbst Entlastung erteilt werden soll;
 - (b) die Abstimmung die Berufung an die Mitgliederversammlung wegen des Ausschlusses dieses Mitgliedes betrifft.
 - (c) die Abstimmung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - (b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - (c) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes.
- (5) Einschränkung des Stimmrechts:
 - (a) Das Stimmrecht wird insofern eingeschränkt, als dass über Belange der Liegeplatz Vergabeordnung und Liegeplatzordnung ausschließlich die jenigen Mitglieder ein Stimmrecht ausüben können, die einen Liegeplatz angemietet haben.
 - (b) Im Falle einer "Haltergemeinschaft" erhält diese bezüglich § 15 Ziff. 5 (a) nur 1 Stimmrecht.
 - (c) § 15 Ziffer 5 (a) und (b) kann nur geändert werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Liegeplatzmieter.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen. Zusätzlich informiert der Verein im örtlichen Bekanntmachungsblatt über die Einladung.
 - In Ausnahmefällen kann, nach Absprache mit dem Vorstand, eine alternative Zustellung erfolgen, diese ist jedoch für den Verein nicht verpflichtend.

Die Frist beginnt am Tag nach der Versendung der E-Mail.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mietglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel des abgegebenen gültigen Stimmens beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)	Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des
(3)	Vereins an die Gemeinde Sulzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig anerkannte Sportvereine des Gemeindegebietes zu verwenden hat. Moosbach, den 16. Mai 1991